

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde
Neuenhagen bei Berlin
vom 12.02.2009**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.02.2009 (Beschluss-Nr.: 002/2009) für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen aus besonderem Anlass**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein:

- jeden 3. Sonntag im Juni aus Anlass des Rathausfestes,
- jeden 2. Sonntag im September aus Anlass des Oktoberfestes,
- jeden 1. Advent aus Anlass des Weihnachtsmarktes und
- jeden 3. Advent

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 13.02.2009

Jürgen Henze
Bürgermeister